

Gesetz = Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— Nr. 40. —

---

(Nr. 2515.) Verordnung über die Ermittlung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14. Oktober 1844.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *ic. ic.*

Da von dem Handelsstande zu Elberfeld und Crefeld die Errichtung öffentlicher Trocknungs-Anstalten Behufs der zuverlässigen Ermittlung des Handelsgewichtes der rohen Seide für ein Bedürfnis erachtet worden ist, und sich daselbst für diesen Zweck, die unter dem heutigen Tage genehmigten Aktien-Gesellschaften gebildet haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt.

§. 1.

Für den Bezirk des Handelsgerichts zu Elberfeld wird in der Stadt Elberfeld, und für den Bezirk des Handelsgerichts zu Crefeld wird in der Stadt Crefeld unter Aufsicht Unserer Regierung zu Düsseldorf eine öffentliche Seiden-Trocknungs-Anstalt errichtet, welche den Zweck hat, das Handelsgewicht der zu diesem Behufe angemeldeten rohen Seide mittelst des Trocknens von Probe-Strängen zu ermitteln und festzustellen. Die Anstalt wird durch ein vereidetes Personal verwaltet.

§. 2.

Bei Kaufgeschäften über rohe Seide, welche in dem einen oder andern der vorbezeichneten Handelsgerichts-Bezirke geschlossen werden, oder bei welchen die Seide daselbst überliefert werden soll, ist sowohl der Käufer als der Verkäufer berechtigt, die Feststellung des Handelsgewichtes durch die Anstalt zu verlangen, in welchem Falle das durch dieselbe festgestellte Handelsgewicht für beide Theile bindend und bei entstehenden Streitigkeiten entscheidend ist.

Gleiche Wirkung hat bei denjenigen Kaufgeschäften, welche weder in den gedachten Bezirken geschlossen worden, noch daselbst zu erfüllen sind, die ausdrückliche Uebereinkunft der Kontrahenten, daß jeder derselben die Feststellung des Handelsgewichtes durch die von ihnen bezeichnete Anstalt verlangen könne.

Außerdem ist Niemand gezwungen, sich der Anstalt zu bedienen.

Jahrgang 1844. (Nr. 2515.)

95

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1844.)



§. 3.

Jeder in einem der gedachten Bezirke wohnende Käufer, welcher für eigene Rechnung aus dem Auslande rohe Seide erhält, kann solche bei ihrer Ankunft in die öffentliche Trocknungs-Anstalt bringen lassen, damit daselbst das Handels-Gewicht in bindender und entscheidender Weise, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer gegenüber festgestellt werde.

§. 4.

Die innere Verwaltung der Trocknungs-Anstalten und das in denselben zu beobachtende Verfahren wird durch Reglements geordnet, zu deren Erlaß Unser Handelsminister ermächtigt wird.

§. 5.

Die Probestränge werden bei dem durch diese Reglements näher vorzuschreibenden Warmgrade, die festgesetzte Zeit hindurch, getrocknet; auf Grund dieser Austrocknung, unter Hinzurechnung von eilf Prozent für zulässige Feuchtigkeit, wird das Handelsgewicht der angemeldeten Menge roher Seide bestimmt.

§. 6.

Die für Benutzung der Anstalt zu entrichtenden Gebühren werden durch eine von Unserm Handelsminister zu genehmigende Taxe festgesetzt.

§. 7.

Der Betrag dieser Gebühren ist bei einfacher Trocknung von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen. Bei doppelter Trocknung bezahlt von den doppelten Gebühren der Verkäufer drei Viertel, der Käufer ein Viertel.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.  
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.  
Flottwell. Ulden.

